

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Dieser Versicherungsvertrag richtet sich gemäß Gesetz 50/80 vom 8. Oktober über Versicherungsverträge, der Neufassung des Privatversicherungsgesetzes (Königliches Dekret 6/2004 vom 29. Oktober) und deren Ausführungsbestimmungen (Königliches Dekret 297 / 2004 vom 20. Februar) sowie allen weiteren, zur Anwendung kommenden Regelungen, nach den Allgemeinen Bedingungen und, gegebenenfalls, nach den Sonderbedingungen und Spezialbedingungen.

DEFINITIONEN

Die nachstehenden Begriffe sind in diesem Versicherungsvertrag wie folgt zu verstehen:

VERSICHERER: COMPAÑÍA EUROPEA DE SEGUROS, S.A., mit Gesellschaftssitz in Alcobendas (Madrid), Avda. de La Vega, 24, die das vertraglich vereinbarte Risiko übernimmt, wobei die Kontrolle und Aufsicht über diese Tätigkeit der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds des Wirtschaftsministeriums obliegt.

VERSICHERUNGSNEHMER: Die natürliche oder juristische Person die diese Police zusammen mit dem VERSICHERER unterzeichnet und der die sich aus derselben ableitenden Obliegenheiten mit Ausnahme derer zukommen, die dem VERSICHERTEN obliegen.

VERSICHERTER: Alle in den Sonderbedingungen der Police genannten natürlichen Personen.

WOHNSITZ DES VERSICHERTEN: Dessen Wohnsitz in Spanien.

BEGÜNSTIGTER: Die natürliche oder juristische Person, die nach Abtretung seitens des VERSICHERTEN ein anrecht auf Entschädigungen hat.

ERSTRISIKOVERSICHERUNG: Die Erstrisikoversicherung ist eine Art der Schadensversicherung, bei welcher der versicherte Schaden bis zu der vertraglich vereinbarten Höhe erstattet wird, ohne das dabei die Proportionalregel herangezogen wird.

PRÄMIE: Der Preis der Versicherung, wobei die Prämie ferner auch die gesetzlich zur Anwendung kommenden Steuern enthält.

VERSICHERUNGSSUMME: Die in den Allgemeinen Bedingungen und in den Sonderbedingungen festgesetzten Beträge, die das von dem VERSICHERER im Schadensfall zu erstattende Höchstlimit der Entschädigung darstellt.

PLÖTZLICHE SEUCHE: Als plötzliche Seuche wird eine plötzliche, unerwartete Äußerung einer ansteckenden Krankheit in einem Land erachtet, die sich rasch und heftig in diesem Land verbreitet vorausgesetzt, die Weltgesundheitsorganisation hätte von internationalen, nicht unabdinglichen, Reisen in die betroffene Gegend oder aus abgeraten. Im Falle von Influenza – Viren kommt diese Definition zur Anwendung, wenn die Weltgesundheitsorganisation in ihrem weltweiten Plan für eine Influenza – Pandemie mindestens eine Phase 5 Warnung erklärt. Die Quarantäne für die betroffenen Personen muss von der zuständigen Gesundheitsabteilung oder Gesundheitsbehörde des betroffenen Landes ausgerufen werden.

QUARANTÄNE: Vorübergehende Isolierung von Personen, um die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit zu vermeiden.

ALLGEMEIN REGELNDE RICHTLINIEN FÜR DIE VERSICHERUNG

1.- GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH

Die Leistungen dieser Versicherung werden in Spanien und Europa erbracht und sind je nach den in den Sonderbedingungen angegebenen Optionen für verschiedene Länder gültig.

Die Leistungen für Betreuung werden nur dann erbracht, wenn sich der Schadensfall in einer Entfernung von mehr als 30 Kilometern von dem üblichen Wohnsitz des VERSICHERTEN ereignet; ausgenommen hiervon sind die Balearen und Kanarischen Inseln, wo sich diese Mindestentfernung auf 15 Kilometer beläuft.

2.- WIRKSAMKEIT UND DAUER DES VERTRAGS

Der Vertrag tritt in Kraft, wenn die entsprechende Prämie von dem VERSICHERTEN oder der VERSICHERUNGSNEHMER beglichen wird.

3.- WIRKSAMKEIT UND DAUER DER LEISTUNGEN

a) Annullierungskosten: Diese Leistung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der VERSICHERTE das Hotel oder die Wohnung in dem jeweiligen Reisebüro reserviert vorausgesetzt, sie wird im Augenblick der Unterzeichnung oder Bestätigung der Reservierung unterzeichnet, wobei die Deckung beendet ist, so bald der VERSICHERTE seine Reise wieder antritt.

b) Übrige Leistungen: Diese treten um 00:00 Uhr an dem in den Sonderbedingungen als Beginn des Aufenthalts angegebenen Tag in Kraft, wobei dieser eine Dauer von 34 Tagen nicht überschreiten kann.

4.- LÖSUNG VON KONFLIKTEN

Konflikte, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags ableiten könnten, werden von den zuständigen Richtern und Gerichten geschlichtet, die dem Wohnsitz des VERSICHERTEN in Spanien entsprechen. Sollte der Versicherte keinen Wohnsitz in Spanien haben, sind die Gerichte von Madrid zuständig.

Auf Wunsch kann der Versicherte vorab eine Forderungsklage bei der Generaldirektion für Versicherungen einlegen, wobei der Versicherungsnehmer, der Versicherte, der Begünstigte, der geschädigte Dritte oder der Rechtsnachfolger hierzu ermächtigt sind.

5.- SCHADENSFÄLLE

IM FALLE DER ANNULLIERUNG EINER RESERVIERUNG, muss das Reisebüro, bei dem die mit der Police gedeckte Reise gebucht wurde im Augenblick des Eintretens eines Schadensfalls benachrichtigt werden, wobei Compañía Europea de Seguros, S.A. die nachstehend aufgeführten Belege zuzustellen sind:

- Kopie der Sonderbedingungen der Versicherung.
- Ärztliches Attest mit genauer Angabe der Natur und des Datums des Beginns der Krankheit oder Verletzung.
- Gegebenenfalls Sterbeurkunde.
- Für die Annullierungskosten gezahlte Rechnung.
- Rechnung für die Aufenthaltskosten.
- Eintragungs- oder Reservierungsschein für den Aufenthalt.
- Personalausweis o.ä.
- Und, allgemein, alle Unterlagen, die die Ursache, die Umstände und die wirtschaftlichen Folien des Schadensfalls belegen es sei denn, es handele sich um eine Annullierung aufgrund von Krankheit, Unfall oder Todesfall.

IM FALLE VON RÜCKERSTATTUNG FÜR EINEN NICHT GENOSSENEN URLAUB

- Kopie der Sonderbedingungen der Versicherung.
- Ärztliches Attest mit genauer Angabe der Natur und des Datums des Beginns der Krankheit oder Verletzung.
- Gegebenenfalls Sterbeurkunde.
- Für die Annullierungskosten gezahlte Rechnung.
- Rechnung für die Aufenthaltskosten.
- Eintragungs- oder Reservierungsschein für den Aufenthalt.
- Personalausweis o.ä.

- Und, allgemein, alle Unterlagen, die die Ursache, die Umstände und die wirtschaftlichen Folien des Schadensfalls belegen es sei denn, es handele sich um eine Annullierung aufgrund von Krankheit, Unfall oder Todesfall.

5.1. Unterstützung des Versicherten. Maßnahmen.

a) Der VERSICHERTE bittet telefonisch um Unterstützung, wobei er hierbei seinen Namen, die Nummer der Police, den Ort, an dem er sich befindet, die Telefonnummer und die Art des aufgetretenen Problems anzugeben hat. Diese Anrufe werden als R-Gespräche getätigt; erfolgt der Anruf aus einem Land, in dem dies nicht möglich ist, wird dem Versicherten der Betrag für diesen Anruf bei seiner Rückkehr gegen Vorlage des entsprechenden Belegs zurückerstattet.

b) **DER VERSICHERER übernimmt keine Verantwortung für Verzögerungen oder Nichterfüllungen, die auf höhere Gewalt oder die spezifischen verwaltungstechnischen oder politischen Gegebenheiten eines bestimmten Landes zurückzuführen sind.** Sollte ein Eingreifen nicht möglich sein, werden dem VERSICHERTEN jedoch in jedem Fall bei seiner Rückkehr nach Spanien oder, im Notfall, so bald er sich in einem Land befindet, in dem die vorgenannte Voraussetzung gegeben ist, die ihm entstandenen und gedeckten Kosten bei Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet.

c) Wenn der VERSICHERTE berechtigt ist, eine Rückerstattung für einen Teil des nicht genutzten Tickets zu erhalten und von seinem Recht auf Transport oder Rückführung Gebrauch macht, geht diese Rückzahlung auf den VERSICHERER zurück. Was die Reisekosten von versicherten Personen anbelangt, so übernimmt der VERSICHERER die durch das Ereignis bedingte zusätzlichen Kosten nur in dem Maß, in dem diese die ursprünglich von den Versicherten vorgesehenen Kosten übersteigen.

d) Die in den beschriebenen Leistungen festgesetzten Entschädigungen sind ein Zusatz zu anderen Entschädigungen, zu deren Erhalt der VERSICHERTE berechtigt ist, wobei dieser sich verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um eine Rückzahlung von den zu dieser Zahlung verpflichteten Stellen zu erzielen und dem VERSICHERER die im Voraus erstatteten Beträge wieder zu erstatten.

5.2. Zahlung der Entschädigung

a) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Datum der freundschaftlichen Einigung zwischen den Parteien.

b) Wenn der VERSICHERER vor Ablauf dieser Frist keine Zahlung geleistet hat, kann der VERSICHERTE für diese Zeitspanne keine Zinsen in Rechnung stellen.

5.3. Ablehnung des Schadensfalls

Wenn der VERSICHERTE böswillig falsche Erklärungen abgibt, die Schadenssumme übertreibt, unrichtige Unterlagen als Belege verwendet oder betrügerische Mittel zur Anwendung bringt, geht er jeden Rechts auf Entschädigung verlustig.

DECKUNGEN

RISIKEN UND VERSICHERUNGSSUMMEN AUFGRUND VON RESERVIERUNGEN

1.- KOSTEN FÜR ANNULLIERUNGEN VON RESERVIERUNGEN

Der VERSICHERER gewährleistet die Rückerstattung der Kosten für Annullierungen des Aufenthalts, die sich zu Lasten des VERSICHERTEN ergeben und ihm in Anwendung der allgemeinen Verkaufsbedingungen des Reisebüros oder eines sonstigen Reiseunternehmens in Rechnung gestellt werden bis zu der in den Allgemeinen Bedingungen festgesetzten Summe und mit Ausnahme der in diesen aufgeführten Ausschlüssen vorausgesetzt, der VERSICHERTE annulliert diesen Aufenthalt vor Antritt aufgrund einer der folgenden Ursachen nach Unterzeichnung der Versicherung:

- 1) Todesfall, körperlicher Unfall oder schwere Krankheit:
 - * Des VERSICHERTEN oder seines Ehegatten, Vorfahren oder Nachkommen, Schwiegereltern, Geschwistern, Schwager oder Schwägerinnen, Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, Schwiegereltern, begleitende Familienmitgliedern dritten Grades....
 - * Der Person, die während der Reise mit der Aufsicht der minderjährigen oder behinderten Kinder betraut ist.
 - * Des beruflichen Stellvertreters.

Was den VERSICHERTEN anbelangt, so versteht man unter schwerer Krankheit eine Veränderung der Gesundheit, die eine Einlieferung in ein Krankenhaus oder die Notwendigkeit der Bettruhe innerhalb von 7 Tagen vor der Reise mit sich bringt und den Antritt der Reise an dem vorgesehenen Datum aus ärztlichen Gründen unmöglich macht.

Betrifft die Krankheit eine der vorgenannten Personen, mit Ausnahme des VERSICHERTEN, wird bei Einlieferung ins ein Krankenhaus oder unmittelbarer Todesgefahr von einer schweren Krankheit ausgegangen.

Unter schwerem Unfall ist ein körperlicher, von dem Opfer nicht beabsichtigter, Schaden zu verstehen, der sich aus einer plötzlichen Aktion äußeren Ursprungs ableitet, nach Ansicht eines Arztes den Antritt der Reise seitens des VERSICHERTEN

an dem vorgesehenen Datum unmöglich macht oder für eines der genannten Familienmitglieder eine unmittelbare Todesgefahr mit sich bringt.

- 2) Annullierung der Reise der Begleitperson des VERSICHERTEN, vorausgesetzt, diese wurde gleichzeitig mit dem VERSICHERTEN eingetragen und mit dem gleichen Vertrag versichert und die Annullierung leitet sich aus einer der vorgenannten Ursachen ab.
- 3) Bei einem Rücktritt von der Reise aufgrund einer Annullierung des VERSICHERTEN zu Gunsten einer anderen Person, sind die zusätzlichen Kosten gedeckt, die aus der Änderung des Inhabers der Reservierung resultieren.
- 4) Mitteilung eines chirurgischen Eingriffs des VERSICHERTEN.
- 5) Notwendigkeit der Bettruhe seitens des VERSICHERTEN aufgrund ärztlichen Attests und infolge einer Risikoschwangerschaft vorausgesetzt, diese wäre nach Abschluss der Police entstanden oder im Falle eines natürlichen Schwangerschaftsabbruchs.
- 6) Krankheiten minderjähriger Kinder, die ebenfalls mit dieser Police versichert sind.
- 7) Ärztliche Quarantäne infolge eines zufälligen Ereignisses.
- 8) Einberufungen als Prozesspartei, Zeuge oder Mitglied eines zivilen oder strafrechtlichen Geschworenengerichts.
- 9) Einberufung als Mitglied eines Wahltisches.
- 10) Einberufung zu offiziellen Zulassungsprüfungen, die nach Unterzeichnung der Versicherung von einer Stelle ergehen.
- 11) Schwere Schäden, erzeugt durch Brand, Explosion, Raub oder Naturgewalten an dem Erst- oder Zweitwohnsitz des VERSICHERTEN oder dessen beruflichen Einrichtungen, wenn der VERSICHERTE Freiberufler ist oder ein Unternehmen leitet und seine Anwesenheit unabdinglich ist.
- 12) Entwendung von Unterlagen oder Gepäck, die es dem VERSICHERTEN unmöglich machen, seine Reise anzutreten oder eine bereits angetretene Reise fortzusetzen.
- 13) Unerwartete Nichterteilung von Visen.
- 14) Handlungen von Piraterie in der Luft, an Land oder auf dem Meer, die es dem VERSICHERTEN unmöglich machen, seine Reise an den vorgesehenen Tagen fortzusetzen.
- 15) Erklärung eines Katastrophengebiets am Wohnsitz des VERSICHERTEN oder am Zielort der Reise.
- 16) Antritt einer neuen Arbeitsstelle in einem Unternehmen, bei dem es sich nicht um das bisherige handelt, mit Arbeitsvertrag und vorausgesetzt, dieser Antritt der Arbeitsstelle findet nach Reservierung der Reise und somit nach Unterzeichnung der Versicherung statt.
- 17) Zwangsweise Versetzung von der Arbeitsstelle.

- 18) Berufliche, keine diszipliniere, Entlassung des VERSICHERTEN. Diese Deckung tritt keinesfalls bei Beendigung des Arbeitsvertrags, einem freiwilligen Rücktritt oder im Falle einer nicht bestandenen Probezeit in Kraft. In jedem Fall muss die Versicherung vor der Kündigungsmittelung unterzeichnet worden sein.
- 19) Eine gleichzeitig vom Finanzamt durchgeführte Steuererklärung, als deren Ergebnis der VERSICHERTE einen Betrag von mehr als 600,00 Euro zahlen muss.
- 20) Panne oder Unfall des Fahrzeugs, das Eigentum des VERSICHERTEN oder von dessen Frau ist und dem VERSICHERTEN den Antritt der Reise unmöglich macht.
- 21) Annullierung der Reise, da der Versicherte eine ähnliche Reise antritt, die er bei einer öffentlichen Verlosung vor Notar gewonnen hat.
- 22) Polizeigewahrsam.
- 23) Ladung für ein Scheidungsverfahren.
- 24) Übergabe eines Kindes in Adoption.
- 25) Einbestellung für eine Organtransplantation.
- 26) Gewährung eines öffentlichen Stipendiums.
- 27) Einberufung zur Vorlage und Unterzeichnung offizieller Dokumente.
- 28) Gerichtliche Erklärung über Zahlungseinstellung oder Bankrott des Unternehmens.
- 29) Einseitige Änderung des Urlaubs seitens des Unternehmens.
- 30) Auf höherer Gewalt beruhende Ursachen, die mit einem Beleg aufzuzeigen sind.

Diese Deckung wird nur dann wirksam, wenn sie im Augenblick der Reservierung oder Bestätigung der Reise unterzeichnet wird.

2. RÜCKERSTATTUNG FÜR NICHT GENOSSENEN URLAUB

Der VERSICHERER erstattet dem Versicherten einen Betrag pro Tag für nicht genossenen Urlaub bis zu der Höchstgrenze zurück, die in den Allgemeinen Bedingungen festgesetzt ist. Dieser Betrag wird ermittelt, indem das versicherte Kapital durch die für die Reise vorgesehenen Tage geteilt wird und nachdem die Kosten des Urlaubs entsprechend belegt wurden.

Diese Deckung kommt zur Anwendung, wenn der VERSICHERTE seinen Urlaub aufgrund einer der unter „1. KOSTEN FÜR DIE ANNULLIERUNG VON RESERVIERUNGEN“ genannten Ursachen frühzeitig abrechnen müsste.

3. BETREUUNG

3.1. VERFRÜHTE RÜCKKEHR AUFGRUND EINES SCHWEREN UNFALLS IM HEIM ODER AM ARBEITSPLATZ

Der VERSICHERER stellt dem VERSICHERTEN ein Ticket für die Rückkehr an seinen Wohnort zur Verfügung, wenn dieser seinen Urlaub aufgrund durch Brand verursachter schwerer Schäden an seinem Erstwohnsitz oder seinem Arbeitsplatz unterbrechen muss vorausgesetzt, die Feuerwehr musste eingreifen, ein Diebstahl begangen und der Polizei gemeldet wurde oder eine schwere Überschwemmung eintritt, die seine Anwesenheit erforderlich machen, wenn diese Situationen nicht von direkten Familienangehörigen oder Vertrauenspersonen gelöst werden können und wenn das Ereignis nach Antritt der Reise stattfand. Ferner stellt der Versicherer ein zweites Ticket für den Transport der Person zur Verfügung, die den VERSICHERTEN auf seiner Reise begleitet, wenn diese Person ihrerseits mit dieser Police gedeckt ist.

3.2. ENTSENDUNG EINES PROFESSIONELLEN FAHRERS IM FALLE VON KRANKHEIT, UNFALL ODER TOD DES VERSICHERTEN

Wenn der VERSICHERTE im Falle von Krankheit, Unfall oder Tod oder im Falle der Unfähigkeit, ein Fahrzeug zu lenken, hätte transportiert oder zurückgeführt werden müssen und wenn ihn keiner der Passagiere, die ihn gegebenenfalls begleiten, vertreten können, entsendet der VERSICHERER nach schriftlicher Genehmigung des Eigentümers des Fahrzeugs einen professionellen Fahrer, damit dieser das Fahrzeug und dessen Insassen bis zu ihrem Wohnort in Spanien bringt.

Zu Lasten des VERSICHERTEN gehen lediglich die Kosten für den Fahrer selbst; ausgenommen sind alle übrigen Kosten wie Mautgebühren, Wartung und Treibstoff des Fahrzeugs sowie die Kosten für die Reisenden.

Der VERSICHERER, der der Gesetzgebung über Gebrauch und Verkehr von Kraftfahrzeugen in den Transitländern unterliegt, kann diese Leistung verweigern, wenn das Fahrzeug die jeweils vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt, Anomalien aufweist oder wenn von seinem Gebrauch abgeraten wird.

3.3. ENTSENDUNG EINER BEGLEITPERSON BEI DER RÜCKFÜHRUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Wenn der kranke, verunglückte oder verstorbene VERSICHERTE lediglich in Begleitung eines, ebenfalls versicherten, Kindes im Alter von weniger als 15 Jahren reisen sollte, organisiert der VERSICHERER die Entsendung einer natürlichen Person auf seine Kosten, um den Minderjährigen an seinen üblichen Wohnsitz zu begleiten.

3.4. ZUSENDUNG VON GEGENSTÄNDEN, DIE IM HOTEL ODER IM APARTMENT VERGESSEN WURDEN

Der VERSICHERER organisiert und übernimmt die Kosten für den Versand von Gegenständen, die der VERSICHERTE in dem Hotel oder in der Wohnung, in der er untergebracht war, vergessen hat bis zu einem Limit von 120,00 Euro vorausgesetzt, die Kosten des jeweiligen Gegenstands übersteigen diesen Betrag nicht.

AUSSCHLÜSSE

Annullierungen von Reservierungen sowie Rückerstattungen für Reisen, die auf folgende Umstände zurückzuführen sind:

- a) **Schönheitsbehandlungen, regelmäßige Revisionen, Gegenanzeigen für Flugreisen, die Unmöglichkeit, an bestimmten Bestimmungsorten die empfohlene ärztliche Behandlung zu finden, freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen.**
- b) **Psychische und geistige Krankheiten und Depressionen, bei denen der Patient nicht in ein Krankenhaus eingeliefert wird oder die eine Einlieferung von weniger als sieben Tagen rechtfertigen.**
- c) **Krankheiten, die 30 Tage im Voraus behandelt werden oder für die ärztliche Betreuung sowohl bei Vornahme der Reservierung als auch an dem Datum der Aufnahme in die Versicherung erforderlich ist.**
- d) **Beteiligung an Wetten, Duellen, Verbrechen, Handgemengen, mit Ausnahme von Selbstverteidigung.**
- e) **Epidemien.**
- f) **Terrorismus.**
- g) **Die Nichtvorlage von Unterlagen, die für die Reise unabdinglich sind, wie Reisepass, Visen, Tickets, ausweise oder Impfbescheinigungen aus gleich welchem Grund.**
- h) **Komplikationen einer Schwangerschaft mit Ausnahme der unter Absatz 5) dieser Deckung der Kosten für Annullierungen genannten.**

GEPÄCK

4.1. Materielle Verluste

Der VERSICHERER deckt die Zahlung für an dem Gepäck entstandene materielle Schäden bis zu einer Höhe von 600,00 Euro pro Versichertem und unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Bedingungen angegebenen Ausschlüssen, während der Hin- und Rückreise mit gleich welchem Transportmittel, das von der Organisation, bei der das Hotel oder Apartment reserviert wurden, vertraglich vereinbart wurde, niemals jedoch mit einem anderen Transportmittel infolge von:

- * Diebstahl (zu diesem Zweck versteht man unter Diebstahl lediglich die Entwendung mit Gewalt oder Einschüchterung der Personen oder Gewalt gegen die Sachen).
- * Direkt von Brand oder Diebstahl verursachte Pannen oder Schäden.
- * Von dem Transporteur verursachte vollständige oder teilweise Schäden.

Bei ununterbrochenen Aufenthalten von mehr als 90 Tagen außerhalb des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes, ist das Gepäck nur auf der Hin- und Rückreise von und nach Spanien gedeckt.

Wertgegenstände sind bis zu einer Höhe von 50% des Versicherungswerts des gesamten Gepäcks eingeschlossen. Unter Wertgegenstand verstehen sich Schmuckstücke, Uhren, Gegenstände aus Edelmetall, Pelze, Bilder, Kunstgegenstände, Silber oder Goldschmiedearbeiten aus Edelmetallen, einzigartige Gegenstände, Handys und deren Zubehör, Fotoapparate und Zubehör für Fotografie und Video, Radiophonie, für die Registrierung oder Wiedergabe von Ton oder Bild sowie deren Zubehör, Computermaterial aller Art, Modelle und ferngesteuerter Zubehör, Gewehre, Jagdflinten sowie optischer Zubehör, Rollstühle, und medizinische Geräte etc...

Schmuckstücke und Pelze sind nur gegen Diebstahl versichert und nur dann, wenn sie im Safe des Hotels hinterlegt sind oder wenn der VERSICHERTE sie mit sich führt.

Gepäck, das im Auto hinterlassen wird, wird nur dann als gedeckt erachtet, wenn es sich im Kofferraum befindet und dieser ordnungsgemäß verschlossen ist. Das Fahrzeug ist zwischen 22 Uhr und 6 Uhr in einem geschlossenen und beaufsichtigten Parkplatz abzustellen; ausgenommen von dieser Einschränkung sind die Fahrzeuge, die einem Transporteur anvertraut werden. Der Diebstahl von Gepäck, das sich in Lieferwagen befindet, ist keinesfalls gedeckt, da diese nicht über einen Kofferraum verfügen.

Wertgegenstände, die sich im Inneren des Kofferraums eines Fahrzeugs befinden sind nur dann gedeckt, wenn dieses sich in einer beaufsichtigten Garage oder einem entsprechenden Parkplatz befindet.

Im Falle dieser Garantie wird die Anwendung der Proportionalregelung ausdrücklich außer Kraft gesetzt, wobei die Abrechnung stets bei Erstrisiko erfolgt.

AUSSCHLÜSSE

Folgende Fälle sind nicht von dieser Leistung gedeckt:

- a) **Waren und Material für berufliche Zwecke, Geldstücke, Geldscheine, Reisetickets, Briefmarkensammlungen, Wertpapiere gleich welcher Art, Personalausweise und, allgemein, alle Dokumente oder Wertpapiere aus Papier, Kreditkarten, Bänder und/oder Platten mit Speicherkapazität, auf Magnetbändern registrierte oder gefilmte**

- Dokumente, Sammlungen und Material beruflicher Natur, Prothesen, Brillen und Kontaktlinsen. In diesem Sinne werden Laptops nicht als berufliches Material erachtet.**
- b) Diebstahl es sei denn, er geschähe innerhalb des Hotelzimmers oder Apartments, wenn diese ordnungsgemäß verschlossen sind. (In diesem Sinne versteht man unter Diebstahl durch Unvorsicht bedingte Entwendungen, ohne dass Gewalt oder Einschüchterung von Personen oder Gewalt gegen Sachen vorläge).**
 - c) Schäden, die auf normale und natürliche Abnutzung, innere Fehler und unangebrachte oder nicht ausreichende Verpackung zurückzuführen sind; Schäden, die durch die langsame Einwirkung von Unbilden zurückzuführen sind.**
 - d) Die Verluste die sich daraus ableiten, dass ein Gegenstand, der nicht dem Transporteur anvertraut wurde, einfach vergessen wurde oder verloren ging.**
 - e) Ein Diebstahl, der beim Zelten oder Camping in einem Wohnwagen auf dem freien Feld vorgenommen wurde, wobei Wertgegenstände bei allen Arten von Camping völlig ausgeschlossen sind.**
 - f) Schäden, Verluste oder Diebstahl von Handelswaren und persönlichen Gegenständen, die unbeaufsichtigt in einem öffentlichen Ort oder einem Lokal zurückgelassen wurden, der mehreren Personen zur Verfügung steht.**
 - g) Bruch aufgrund eines einfachen Diebstahls oder mit Fraktur aufgrund eines bewaffneten Angriffs, durch Brand oder durch das Löschen desselben.**
 - h) Schäden, die direkt oder indirekt durch Kriege, zivile oder militärische Aufruhr, Volksaufstände, Streiks, Erdbeben oder Radioaktivität hervorgerufen werden.**
 - i) Vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem VERSICHERTEN verursachte Schäden oder solche, die durch das Vergießen von Flüssigkeiten verursacht werden, die sich in dem Gepäck befinden.**
 - j) Alle Motorfahrzeuge, sowie deren Teile und Zubehör.**

5. HAFTPFLICHT

5.1. PRIVATE HAFTPFLICHT

Der VERSICHERER übernimmt auf seine Kosten geldliche Entschädigungen bis zu einer Höhe von 90.000,00 Euro je Reservierung, die der VERSICHERTE gemäß der Artikel 1902 bis 1910 der Zivilgesetzgebung oder ähnlichen Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebungen in seiner Natur als Privatperson als zivilrechtlich Haftender für körperliche oder materielle, Dritten unabsichtlich an deren Person, an Tieren oder Sachen zugefügte Schäden erstatten müsste. Der VERSICHERUNGSNEHMER, die übrigen mit dieser Police Versicherten, deren

Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen oder sonstige Familienangehörige, die mit einem von diesem zusammenlegen, sowie Geschäftspartner, Angestellte oder sonstige Personen, die tatsächlich und rechtlich von dem VERSICHERUNGSNEHMER oder dem VERSICHERTEN abhängig sind, während sie im Rahmen dieser Abhängigkeit handeln, werden nicht als Dritte erachtet.

In diesem Limit sind die gerichtlichen Kosten und Gebühren sowie die Errichtung von Kautionen beinhaltet, die von dem VERSICHERTEN gefordert werden.

AUSSCHLÜSSE

Nicht von dieser Garantie gedeckt sind:

- a) **Alle Arten von Haftung, die dem VERSICHERTEN aufgrund der Führung eines Kraftfahrzeugs, von Luftfahrzeugen und Schiffen sowie von dem Gebrauch von Feuerwaffen obliegen.**
- b) **Die Haftpflicht, die sich aus allen beruflichen, gewerkschaftlichen, politischen oder assoziativen Tätigkeiten ableitet.**
- c) **Strafen oder Sanktionen, die von den Gerichten oder allen sonstigen Arten von Behörden auferlegt werden.**
- d) **Die Haftpflicht, die sich aus der Ausübung von Sport als Berufssportler sowie folgender Sportarten ableitet, auch wenn die nur als Amateur geschieht: Bergsteigen, Boxen, Bobschlittenfahren, Höhlenforschung, Judo, Fallschirmspringen, Hängegleiten, Segelfliegen, Polo, Rugby, Segeln, Kampfsportarten und solche, die mit Fahrzeugen ohne Motor ausgeübt werden.**
- e) **Schäden an Gegenständen, die aus gleich welchem Grund dem VERSICHERTEN zur Aufbewahrung übergeben werden.**

Die höchste Entschädigung im Fall eines Schadens, der sich aus einem gemäß der unter dem Absatz Definitionen genannten Bestimmungen als „plötzliche Seuche“ bezeichneten Ereignis ableitet, beläuft sich unabhängig von der Zahl der Versicherten für alle Deckungen dieses Vertrags insgesamt auf 3.000.000,00 Euro. In diesem Sinne stellen alle Fälle, die während den auf die Erklärung der Quarantäne folgenden 30 Tagen eintreten, einen einzigen Schadensfall dar.

Gemäß der Bestimmungen des Organgesetzes 15/99 vom 13. Dezember über den Schutz persönlicher Daten teilen wir Ihnen mit, dass die Daten, die Sie uns mit Unterzeichnung dieses Vertrags übermitteln, Teil einer Datei darstellen werden, die Eigentum der Gesellschaft Europea de Seguros, S.A. ist, damit diese sich ständig mit ihren versicherten in Verbindung setzen kann. Ferner teilen wir Ihnen mit, dass sie von Ihren Rechten des Zugriffs, der Berichtigung, Annullierung und des Einspruchs Gebrauch machen können, indem Sie sich mit dieser Gesellschaft in Verbindung setzen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung ECO/734/2004 verfügt diese Gesellschaft über eine Kundendienstabteilung, die alle beschwerden und Reklamationen, die sich aus der Unterzeichnung von Versicherungsverträgen ableiten könnten, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt der diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung bearbeitet. Das vorgenannte Verfahren kann per Post, durch persönliches Erscheinen in unseren Geschäftsräumen in der Avda. de la Vega, Nr. 24, 28108 – Alcobendas (Madrid) oder mit einem E-Mail an die Adresse sac@europadeseguros.com vorgenommen werden.

In diesem Sinne:

Versteht man unter **Beschwerde**: Eine Beschwerde über das Funktionieren der den Versicherten vom VERSICHERER erbrachten Dienstleistungen, die aufgrund von Verspätungen, Unhöflichkeiten, oder sonstiges Vorgehen, das beim Funktionieren der Gesellschaft festgestellt wurde.

Unter **Reklamation** ist zu verstehen: Von den Versicherten eingereichte Reklamationen, mit denen bestimmte Umstände, bzw. Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft mit der Absicht bekannt gegeben werden, Interessen und Rechte wiederherzustellen, die ihrer Ansicht nach für die Interessen oder Rechte der Personen, die diese (Reklamationen) vorbringen, aufgrund von Nichterfüllung von Verträgen, der Bestimmungen über Transparenz und Kundenschutz oder der guten Gepflogenheiten einen Schaden bedeuten.

Sollte die von unserer Kundendienstabteilung abgegebene Beschlussfassung die Erwartungen des Reklamierenden nicht erfüllen oder sollte diese nicht innerhalb der genannten zwei Monate erfolgen, kann die (Reklamation) erneut bei dem „Comisionado para la Defensa del Cliente“, dem spanischen Verbraucherschutzverband, eingereicht werden, dem Teil der Generaldirektion für Versicherungen darstellt.

Der Unterzeichnende bestätigt, alle mit Artikel 104 der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über Privatversicherungen geforderte Informationen am heutigen Tag schriftlich vor Unterzeichnung des Vertrags erhalten zu haben.

Von dem Versicherungsnehmer unterzeichnet, der seine Zustimmung erteilt und die in den Allgemeinen Bedingungen, Sonderbedingungen und Spezialbedingungen dieser Police enthaltenen begrenzenden und ausschließenden Klauseln ausdrücklich akzeptiert.

CIA. EUROPEA DE SEGUROS, S.A.

Genehmigt mit Königlicher Verordnung vom 3. Januar 1923
Handelsregister

Gesellschaftssitz: Avda. de la Vega, 24
28108 Alcobendas (Madrid)
Tel.: 91 344 17 37 (Fax: 91 457 93 02)
E-Mail: europa@europadeseguros.com

DER VERTRAGSPARTNER

1. Eintragung im
von Madrid

den 6 VII 1923
Seite 4890, Blatt 180, Band 141
Gesellschaftsbuch